

## Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

**Formular:** Anweisung Wohnbeihilfe - Bekanntgabe der Bankverbindung

**Link Landes-Website:** [https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/pdf-formulare-bw-7541.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/pdf-formulare-bw-7541.pdf)

**Verantwortliche Dienststelle:** Referat 10/02 - Wohnbauförderung

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	<i>Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung</i>
Verarbeitungszwecke	<i>Besorgung der Aufgaben nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015- S.WFG 2015</i>
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	<i>Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 - S.WFG 2015 Wohnbauförderungsverordnung 2015 - WFV 2015</i>
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	<i>Liegt nicht vor</i>
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<i>Andere Landesregierungen, Finanzbehörde, Sozialversicherungsträger, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Gemeinden und sonstige Meldebehörden</i>
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	<i>nein</i>
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	<i>Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften und werden die Daten solange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung des Verarbeitungszweckes nach anwendbarem Recht erforderlich ist. Darüber hinaus können die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen aufbewahrt werden. Die Salzburger Landesverwaltung hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die</i>

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

	<i>Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 10 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).</i>
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	<i>Es wurde keine Einwilligung eingeholt, somit muss darauf nicht verwiesen werden.</i>
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	<i>Die Angabe Ihrer Personenbezogenen Daten ist freiwillig, allerdings haben nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015 und der Wohnbauförderungsverordnung 2015 Anträge, die im Formular zu erhebenden personenbezogenen Daten zu enthalten.</i>
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	<i>nein</i>